
Interpellation Lendi-Mels / Schuler Benken (50 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2006

Veräusserung nicht betriebsnotwendiger Liegenschaften der Klinik St.Pirminsborg Pfäfers

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Februar 2007

Paul Lendi-Mels und Franz Schuler-Benken erkundigen sich in ihrer in der Novembersession 2006 eingereichten Interpellation nach den Umständen der beabsichtigten Veräusserung nicht betriebsnotwendiger Grundstücken im Umfeld der Kantonalen Psychiatrischen Klinik St.Pirminsborg in Pfäfers. Sie möchten wissen, ob die Grundstücke an eine Stiftung veräussert werden sollen und wie die Modalitäten einer allfälligen Veräusserung sind. Weiter interessiert sie, ob die Grundstücke auch an ansässige Landwirte angeboten worden sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Septembersession 2003 lud der Kantonsrat die Regierung im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts unter anderem ein, die Veräusserung nicht betriebsnotwendiger Liegenschaften zu prüfen und Bericht zu erstatten. Im Jahr 2005 nahm die Regierung von der Liste der Liegenschaften mit Veränderungspotenzial Kenntnis. Sie lud das Baudepartement ein, die Veräusserung der nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften vorzubereiten und der Regierung zu gegebener Zeit zu unterbreiten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Für den Fall, dass nicht betriebsnotwendige Liegenschaften bzw. Grundstücke der Kantonalen Psychiatrischen Klinik St.Pirminsborg veräussert werden sollen, sind die Bedingungen in jedem Fall zwischen Kanton St.Gallen und Erwerber auszuhandeln. Die Veräusserung von Grundstücken bedarf der Genehmigung der Regierung.
2. Bei der Veräusserung der nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften fallen die jährlich erhobenen Liegenschaftsabgaben wie Grundsteuer, Perimeterbeiträge an Strassen und andere Werke, Versicherungsprämien, Entwässerungsgebühren und Einsparungen im Liegenschaftunterhalt wie auch der jährliche administrative Aufwand weg. Dem sind die jährlichen Erträge gegenüberzustellen. Vorliegend lassen sich die Einsparungen noch nicht konkret beziffern, weil noch nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Grundstücke veräussert werden sollen.
- 3./4. Bei der Veräusserung der nichtbetriebsnotwendigen Liegenschaften werden die Bedürfnisse der politischen Gemeinde und allfällige besondere Verhältnisse – wie denkmalpflegerische Überlegungen, landwirtschaftliche Nutzung, Zonenordnung und dergleichen – berücksichtigt. Sofern aus diesen Abklärungen keine Interessenten hervorgehen, werden die Grundstücke grundsätzlich öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben und in der Regel dem bzw. der Meistbietenden veräussert. Bei landwirtschaftlichen Gewerben oder einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücken sind das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht zu berücksichtigen.

5. Zu unterscheiden ist zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken, die vorzugsweise den bewirtschaftenden Landwirten angeboten werden sollen, und Objekten mit einem historischen Bezug zum ehemaligen Kloster Pfäfers, bei denen das kulturelle Erbe im Vordergrund steht. Steht das kulturelle Erbe im Vordergrund, ist eine Übertragung an eine Stiftung mit ideellem Zweck denkbar.
- 6./7. Die Abklärungen, welche Grundstücke einer Stiftung, Pächtern oder der politischen Gemeinde veräussert bzw. im Eigentum des Kantons bleiben sollen, laufen noch. Es wäre deshalb verfrüht, an dieser Stelle die bisherigen Ergebnisse bekannt zu geben.
8. Soweit die landwirtschaftlichen Grundstücke nicht dem Pächter bzw. der Pächterin veräussert werden sollen, wird darauf geachtet, dass die bestehenden Pachtverhältnisse vom Erwerber oder von der Erwerberin übernommen werden. Damit ist grundsätzlich Gewähr geboten, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Existenzen mindestens im bisherigen Ausmass erhalten werden können.